

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:

Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

AT zu VO/2019/06959: BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN u. Die Unabhängigen: Aufnahme Lübecks in Kappungsverordnung und Verlängerung der Verordnung

Beratungsfolge:

Datum

Gremium

Status

Zuständigkeit

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. sich unverzüglich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass Lübeck in die Kappungsgrenzenverordnung aufgenommen wird und die in der Verordnung zur Mietpreiserhöhung (Landesverordnung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach 558 Abs. 3 S. 2 BGB - Schleswig-Holsteinische Kappungsgrenzenverordnung) vorgesehene Kappungsgrenze von 15 % in drei Jahren damit auch für Lübeck gelten soll und
2. darauf hinzuwirken, dass die Kappungsgrenzenverordnung in Schleswig-Holstein über den 30.11.2019 hinaus um weitere fünf Jahre verlängert wird.

Begründung:

Gemäß § 558 Abs. 3 Satz 3 BGB sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen, welche Gebiete in die KappVO aufgenommen werden. Es ist also möglich, dass die Landesregierungen Verlängerungen ihrer KappVO um jeweils weitere fünf Jahre beschließen können, sofern die in § 558 Abs. 3 Satz 2 BGB definierten Voraussetzungen vorliegen. Dort steht: "Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 15 vom Hundert, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind".

Anlagen :

